

**Turnverein Schledehausen
von 1924 e.V.**



SATZUNG

Februar 2010

Satzung

des Turnverein Schledehausen von 1924 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Schledehausen von 1924 e.V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Schledehausen der Gemeinde Bissendorf.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Schledehausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit entsprechend der Definition des Deutschen Sportbundes zu fördern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne einer sozial- und gesundheitspolitisch verantwortlichen körperlichen Ertüchtigung, durch Förderung von sportlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Rehabilitation sowie durch Weiterentwicklung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und des Turnerbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf einen schriftlichen Antrag erwerben. Bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Nur Mitglieder über 16 Jahre sind in den Organen des Vereins stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Aufnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder auf die jeweiligen Abteilungsleiter oder auf ein Vorstandsmitglied übertragen.

§ 5

Ehrenordnung

1. Mitglieder, die 25, 40 oder 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden auf der Jahreshauptversammlung in angemessener Weise durch den Vorstand geehrt.
2. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins waren, erwerben automatisch die Ehrenmitgliedschaft. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, können auf Antrag nur durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der Jahreshauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
3. Der Vorstand schlägt eine(n) Ehrenvorsitzende(n) vor, die(der) von der Jahreshauptversammlung bestätigt wird.

Die(Der) Ehrenvorsitzende steht dem Vorstand beratend zur Seite und ist wie die Ehrenmitglieder von der Beitragsleistung befreit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres (halbjährliche Kündigung).
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7

Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

Wenn das Mitglied

- a) gegen die satzungsgemäßen Interessen
oder
- b) gegen das Wohl und Ansehen des Vereins
oder
- c) gegen geschriebene Gesetze sowie ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt
oder
- d) seinem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

2. Dem Auszuschließenden sind die Belastungspunkte vor Beschlussfassung im erweiterten Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den erweiterten Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Der erweiterte Vorstand hat innerhalb eines Monats erneut zu entscheiden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Beitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von einer Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind in folgender Rangfolge:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und erweiterten Vorstand ist grundsätzlich ein Ehrenamt.

§ 9 a

Vergütungen für die Vereintätigkeit

1. Satzungsämter zu § 9 Nr. 1b) und 1c) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich (auf der Grundlage eines Dienstvertrages) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereintätigkeit nach Nr. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Der Vorstand ist von der Regelung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1...Die Mitgliederversammlung soll nach Ablauf des Geschäftsjahres als so genannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird zwei Wochen vorher in vereinsüblicher Weise bekannt gegeben.
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 5 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beantragen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer einfachen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- c) Beschlussfassung zur Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss sich weiter mindestens auf folgende Punkte erstrecken:

- d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Neuwahlen nach Maßgabe von § 12 dieser Satzung

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende(n)
- b) 2. Vorsitzende(n)
- c) Kassenwart(in)
- d) Sportwart(in)
- e) Schriftwart(in)
- f) Jugendsprecher(in)
- g) Pressewart(in)

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein, mit Ausnahme des Jugendsprechers(in)

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zunächst 3 Jahren gewählt.

Der Jugendsprecher(in) wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zunächst 3 Jahren gewählt.

Für die Jugendversammlung gilt der § 10 sinngemäß. Sie ist einmal jährlich durchzuführen.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Nach Ablauf des 3. Jahres hat die Jahreshauptversammlung darüber Beschluss zu fassen, ob Neuwahlen vorgenommen werden sollen. Findet sich für die Neuwahlen keine Mehrheit, verlängert sich die Amtszeit um weitere 3 Jahre. Nach Ablauf des 9. Jahres müssen Neuwahlen stattfinden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses in der Form und Frist des § 10 beantragen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

5. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Beschlussfassung über Neuwahlen im Amt.

6. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

§ 13

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14

Erweiterter Vorstand und Aufgaben

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
 - c) den Übungsleitern
2. Die Abteilungsleiter werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen.
4. Der 1. Vorsitzende
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese; er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
5. Der 2. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
6. Der Kassenwart
Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung teilt er dem 1. Vorsitzenden die Mitglieder mit, die gemäß Ehrenordnung auf der Jahreshauptversammlung geehrt werden sollen.
7. Der Schriftführer
Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und in Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
8. Der Sportwart
Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er vergibt in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Vorsitzenden, den Abteilungsleitern und den Übungsleitern die Hallenzeiten.
9. Der Jugendsprecher
Der Jugendsprecher hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen und zu vertreten.
10. Der Pressewart
Der Pressewart ist für Veröffentlichungen in der Presse verantwortlich. Er sammelt die Beiträge und Anzeigen für die Vereinszeitung, leitet den Druck und die Verteilung.
11. Die Abteilungsleiter
Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen. Im Rahmen ihrer Befugnisse treffen sie Entscheidungen und koordinieren den Übungsbetrieb in ihren Abteilungen.

12 Die Übungsleiter

Die Übungsleiter haben den Übungsbetrieb zu leiten. Sie vertreten sich gegenseitig und können außerdem für einzelne Übungsabende und auch für längere Zeit Vertreter bestellen, die dann für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes zu sorgen haben. Ist bei einer turnusmäßigen Übung kein Übungsleiter anwesend, so haben die anwesenden Mitglieder über 16 Jahre einen Übungsleiter zu wählen. Ohne Übungsleiter findet kein Übungsbetrieb statt.

§ 15

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 16

Beschlussfassung

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt in vereinsüblicher Weise durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 10 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, dann muss geheim (Zettelwahl) gewählt werden.
3. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 10 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
4. Über Mitgliederversammlungen muss, über sonstige Versammlungen soll ein Protokoll geführt werden, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer (in der Regel dem Schriftwart) zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 17

Vereinsauflösung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Vereinsauflösung kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss auf einer Mitgliederversammlung fassen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen e.V. oder einer anderen gemeinnützigen Institution zu, der bzw. die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu verwenden hat.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Bissendorf, den 26. Februar 2010

Jahreshauptversammlung / Vorstand des TV Schledehausen e.V.